

amtliche Bekanntmachung

034 K 028/22



AMTSGERICHT BERGISCH GLADBACH

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 02. Mai 2024 um 11:30 Uhr,
im Amtsgericht, Schloßstraße 21, Bergisch Gladbach-Bensberg
Saal A 102**

der im Grundbuch von Dorfhonnschaft Blatt 1473 eingetragene Grundbesitz

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Dorfhonnschaft, Flur 27, Flurstück 826,
Gebäude- und Freifläche, Stockhauser Straße 22,
Größe 722 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und mit kellerintegrierter Garage (Bj. ca. 1938) nebst nichtunterkellertem, zweigeschossigen Anbau (Bj. ca. 1969). Für den Ausbau des Dachgeschosses liegt keine Baugenehmigung vor. Wohnfläche: ca. 209 qm. Das Objekt ist eigengenutzt und mit einem mittleren Modernisierungsgrad einzuordnen. Teilweise Pflege- und Instandhaltungstau. Zuwegung und Zufahrt unbefestigt, Garten verwildert.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.05.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bergisch Gladbach, 09.02.2024